

Justiz im Krieg – Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945, hg. v. Hans-Peter Haferkamp, Margit Szöllösi-Janze, Hans-Peter Ullmann (= Rechtsgeschichte. Kölner interdisziplinäre Schriften zur Geschichte von Recht und Justiz Bd. 3), Lit Verlag, Berlin 2012, 244 S. ISBN 978-3-643-11852-3. Besprochen von Willem H. van Boom

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 131.Band (2014), p. 607-609

Inhalt

Dieses Buch ist dem Thema justizieller Kriegsalltag im regionalen Rahmen, nämlich des OLG-Bezirk Köln, gewidmet und umfasst neben einem einleitenden Vorwort der Herausgeber sieben interdisziplinäre Beiträge von Historikern, Rechtshistorikern und Juristen. Die Beiträge zeigen, dass obwohl das ordentliche Justizwesen, das Recht und der staatliche Rechtsstab während des NS-Regimes zwar zugunsten von Sondergerichten und Verfolgungsinstanzen (z.B. Polizei, Partei) an Bedeutung verloren, die Alltagsfunktion des ordentlichen Justizwesens durch ihre Rechtssprechungsfunktion für den nicht-verfolgten Teil des Volkes zur Normierung und Stabilisierung der deutschen Kriegsgesellschaft beitrug.

Matthias Herbers untersucht, wie die Justizverwaltung des OLG-Bezirks Köln im Krieg als Geflecht von Organisationen funktionierte. In seinem Beitrag befasst er sich mit den Rechtspflegern, also nicht den Juristen des höheren Dienstes, sondern den Mitarbeitern, die das richterliche Personal entlasteten und gleichzeitig durch die Reichsjustizverwaltung als Gelenkstelle zwischen NS-Regime und den Gerichten zur Beschränkung der richterlichen Autonomie eingesetzt werden konnten. Selbstverständlich beeinflusste der Krieg die Anzahl von Rechtspflegern und ihren Rekrutierungsvorgang im Kölner Bezirk. Herbers beschreibt weiter, wie OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte sogenannte „Frontbriefe“ und „Feldpostbriefe“ an die durch den Krieg getrennten Justizmitarbeiter und die an der Front stehenden Mitarbeiter versandten, die außer der üblichen NS Propaganda auch von juristischen Neuigkeiten und personellen Änderungen im Bezirk berichteten und auf diese Weise ein Gefühl von Normalität hervorzubringen versuchten.

Michael Löffelsender analysiert ein ausgesprochenes Kriegsdelikt, nämlich strafrechtliche Verfolgungen wegen Arbeitsvertragsbruchs. Das NS-Regime hatte aufgrund der prägenden Erinnerung an den vermeintlichen Zusammenbruch der „inneren Front“ im Ersten Weltkrieg und die „Dolchstoßlegende“ vielfältige Maßnahmen getroffen, um die „Heimatfront“ mittels Strafandrohung und Repression (z.B. Gefängnisstrafen, als „korrektionale Nachhaft“ bezeichnete Arbeits-

hauseinweisungen) für die Kriegsanstrengungen zu mobilisieren. Es überrascht nicht, dass die Gerichte im Verlauf des Krieges die Bestrafung für grundloses Fernbleiben vom Arbeitsplatz und ungenehmigte Stellewechsel verschärfen; vor allem Frauen und Jugendliche wurden verfolgt (dies erscheint logisch, da viele Männer im Heeresdienst waren).

Jonas Küssner analysiert die Anwendungspraxis von § 55 EheG 1938 im Kölner Bezirk. § 55 EheG führte das „Zerrüttungsprinzip“ als verschuldensunabhängigen Scheidungsgrund neben dem klassischen Schuldprinzip ein. Das NS-Regime und RG begründeten diesen neuen Trennungsgrund mit bevölkerungspolitischen Argumenten: das Wesen der Ehe sei nicht als individualistisch oder religiös zu deuten, sondern als volksgemeinschaftliches Konstrukt, wobei z.B. die Zeugungsfähigkeit der Eheleute zu den relevanten Aspekten gehöre. Küssner zeigt, dass die Bezirksgerichte dennoch in Anwendung des § 55 EheG einerseits der NS-Rhetorik von „einer völkisch wertvollen Ehe“ folgten und andererseits versuchten, Ehefrauen vor der finanziellen Härte einer „NS-Trennung“ zu schützen.

Dominik A. Thompson beschäftigt sich mit Haftpflichtprozessen im Krieg, insbesondere Verfahren gegen den Staat. Obwohl an den Außengrenzen des Reiches Krieg geführt wurde, die Verfolgung von „Fremdrassigen“ und „Asozialen“ andauerte und an der „Heimatfront“ die Bomben fielen, blieb das zivilrechtliche Haftpflichtrecht das ständige Recht für alltägliche Schadensfälle. Thompson analysiert insbesondere den Anstieg von Schmerzensgeldbeträgen, die Amtshaftung für Verkehrsunfälle mit Fahrzeugen der öffentlichen Hand und den Kriegsschädenersatz. Er zeigt auf, dass der NS-Staat auch im Haftpflichtrecht eine Doppelstrategie fuhr. Einerseits konnten Amtshaftungsprozesse erfolgreich vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit geführt werden, andererseits war der „politische“ Bereich dem Zugriff der Gerichte entzogen, waren die gerichtlichen Kompetenzen durch den vorherrschenden gesetzgleichen Führerwillen eingeschränkt und waren den vom NS-Staat als Feinde deklarierten Menschen ihre Bürgerrechte entzogen worden. Die „bürgerliche Rechtsstaatsfassade“ kreierte so einen schrecklichen Kontrast zwischen normalen Schadenersatzansprüchen gegen den Staat und grausamer Rechtlosigkeit.

Barbara Manthe untersucht den richterlichen Alltag ländlicher Amtsrichter des Bezirks. Auffallend sind der kriegsbedingte Personal- und Ressourcenmangel, die „länderischen“ Vorfälle mit Zwangsarbeitern auf den Höfen, Westwallarbeitern, einquartierten Westfrontsoldaten und ab 1942 städtischen Bombenkriegsflüchtlingen. Fälle von Schwarzschlachtungen und bäuerlicher Zurückhaltung von Agrarprodukten gingen meist an die Sondergerichte der Großstädte.

Stefan Thiesen schreibt über den Vollzugsalltag in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Köln-Klingelpütz. Auch wenn nach Ansicht des Autors das Verhältnis zwischen Beamten und

Gefangenen im „normalen“ Teil des Gefängnisses als „relativ gut“ bezeichnet werden konnte, galt dies selbstverständlich nicht für die unmenschlichen Vorgänge in den von der Gestapo beaufsichtigten Zellentrakten. Auch die Lage der „normalen“ Häftlinge wurde jedoch aufgrund der Mangelversorgung mit Fortschreiten des Krieges schlimmer.

Schließlich beschreibt Kerstin Theis die Arbeitsweise der Militärgerichte des Ersatzheeres im Wehrkreis VI. Insgesamt waren rund 120 Richter und zahlreiche Beamte und Kräfte an diesen Gerichten tätig. Es fällt auf, dass sich die Gerichte insbesondere mit der generalpräventiven und abschreckenden Bestrafung von Vergehen gegen die Aufrechterhaltung der „Manneszucht“ und Sicherheit der Truppe beschäftigten.

Bewertung

Jeder Aufsatz steht für sich, aber zusammen genommen geben die Aufsätze Aufschluss über das Gesamtbild der Justiz im Kölner OLG-Bezirk in der Kriegszeit. Das Buch greift die ordentlichen Gerichte heraus und beschränkt sich gleichzeitig auf dieses Forschungsobjekt. Das aufgezeigte Bild ist verständlicherweise unvollständig, weil es im NS-Staat neben dem „Funktionssystem Recht“ auch das System „Politik“ (Herbers, S. 10 ff; Thompson, S. 136 ff) gab, der NS-Terror dem Blickfeld der ordentlichen Gerichte entzogen war (Manthe, S. 165) und Sondergerichte für die Fälle politischer Devianz eingerichtet worden waren.

Das Buch vermittelt zunächst ein Bild des „business as usual“ innerhalb des Kompetenzbereiches der ordentlichen Gerichte. Die Autoren benutzen oft Begriffe wie „Normalität“ (z.B. S. IX, S. XIII), „Stabilität“ der „Heimatfront“, relativ „unspektakuläre Geschäfte“ (z.B. Manthe, S. 165). Die Beiträge zeigen aber auch, dass hinter dieser Alltagsfassade von scheinbarer Normalität das schreckliche NS-Regime herrschte, dass die Bombardierungen der Stadt Köln den Gerichtsalltag stark durcheinanderbrachte (z.B. Thiesen, S. 193) und dass die Bezirksgerichte als unauffällige, jedoch unentbehrliche Sanktionsorgane funktionierten - also relativ unspektakulär jedoch „kriegswichtig“ (z.B. Löffelsender, S. 31).

Es ist sehr bemerkenswert, dass es den Autoren gelungen ist, ungeachtet der schwierigen Quellsituation – zum großen Teil sind die Gerichtsverfahren und -archive im Krieg vernichtet worden (z.B. Thiesen, S. 204; Theis, S. 237) – neben gründlicher Literaturrecherche auch qualitative und teilweise quantitative Archivuntersuchung durchzuführen. Der interdisziplinäre Ansatz ist erfolgreich umgesetzt worden.